

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Romanistik
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
(Schwerpunkt Italienisch)
Vom 17. Mai 2001**

Aufgrund von § 21 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) und der Masterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienberatung
- § 7 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Italienaufenthalt

III. Prüfungsvorleistungen

- § 10 Leistungsnachweise und sprachpraktische Qualifikationen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterzwischenprüfung und für die Masterabschlussprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 12 Studienangebot
- § 13 Anrechnung von Studienleistungen
- § 14 Durchlässigkeit von Studiengängen
- § 15 Studienablaufpläne
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienjahresablaufplan

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch an der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Der Studienordnung liegen zugrunde:

1. das Sächsische Hochschulgesetz - SächsHG vom 11. Juni 1999,
2. die Masterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (MPO),
3. die Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen (ABM), beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen der BRD am 3. Juli 1995 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der BRD am 3. November 1995.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Zu Beginn des Studiums sind hinreichende Kenntnisse des Italienischen wünschenswert, aber nicht Voraussetzung.

(3) Studienvoraussetzung sind ferner Grundkenntnisse in Latein. Soweit diese nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen sind, sind sie bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen, und zwar

1. für Master Hauptfach: das Latinum (Ein Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums ist an das zuständige Oberschulamt zu richten.),
2. für Master Nebenfach: der Grundkurs Latein.

(4) Studienvoraussetzung sind schließlich Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht eine romanische Sprache sein muss. Diese Kenntnisse sollen die Lektüre von Sekundärliteratur erweitern. Soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen sind, sind sie ebenfalls bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Hierzu sind mindestens sechs Semesterwochenstunden (SWS) mit abschließendem Leistungsnachweis zu absolvieren.

§ 3**Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4**Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Hauptseminare (HS), Proseminare (PS) und Übungen (Ü). Der Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger, dienen ferner Tutorien.

§ 5

Studienziele

Das Studium des Faches Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch gliedert sich in die Bereiche "Romanische Sprachwissenschaft", "Literaturwissenschaft", "Kulturwissenschaft", "Sprachbeherrschung" und "Zweite romanische Sprache". Im Einzelnen gelten folgende Ziele:

1. im Bereich Romanische Sprachwissenschaft:
 - * Vertrautheit mit charakteristischen Erscheinungen und ausgewählten Problemen des modernen Italienisch und einer weiteren romanischen Sprache sowie mit den Methoden der Romanischen Sprachwissenschaft,
 - * Überblick über die Geschichte der italienischen Sprache,
 - * Fähigkeit, einen italienischen Text sprachwissenschaftlich zu kommentieren,
 - * im Hauptfach zudem: Fähigkeit, einen Text der älteren Sprachstufe sprachlich zu kommentieren.
2. im Bereich Literaturwissenschaft:
 - * Kenntnis der wichtigsten Epochen der italienischen Literatur aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte (im Hauptfach: vertiefte Kenntnis),
 - * Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft,
 - * Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren unter Einbezug wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge.
3. im Bereich Kulturwissenschaft:
 - * kulturwissenschaftliches Erkenntnisinteresse und Vertrautheit mit Methoden der Kulturwissenschaft,
 - * Kenntnis der historischen Entwicklung Italiens in Grundzügen aus sozial- und kulturgeschichtlicher Perspektive (im Hauptfach: vertiefte Kenntnis),
 - * Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Strukturen Italiens,
 - * Fähigkeit, Quellen kulturwissenschaftlich zu analysieren.
4. im Bereich Sprachbeherrschung:
 - * annähernde Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der italienischen Standardsprache,
 - * weitestgehend einwandfreie Aussprache und Beherrschung eines größeren Wortschatzes im Bereich der italienischen Standardsprache.
5. im Bereich Zweite romanische Sprache:
 - * Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache,
 - * Kenntnisse der Stellung des Italienischen innerhalb der romanischen Sprachen,
 - * Grundkenntnisse im Bereich einer innerromanischen Komparatistik: Quellen, Parallelen und Rezeption ausgewählter Phänomene (Autoren, Formen, Ideen, Institutionen, usw.) der italienischen Literatur und Kultur in anderen romanischen Literaturen und Kulturen.

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Haupt- und Nebenfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachgebietes. Sie unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 7

Umfang des Studiums

Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch kann als Haupt- und als Nebenfach studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt in beiden Fällen neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Im Hauptfach beträgt das vorgegebene Studienvolumen 72 SWS, im Nebenfach 36 SWS.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 8

Aufbau des Studiums

Das vorgegebene Studienvolumen von 72 SWS (Hauptfach) bzw. 36 SWS (Nebenfach) verteilt sich auf die einzelnen Studienbereiche, wie im folgenden ersichtlich. Dabei sind bei den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums an den gekennzeichneten Stellen Leistungsnachweise (LN), sprachpraktische Qualifikationen (SQ) bzw. Teilnahmebescheinigung (TS) zu erbringen:

1. Romanistik/Italienisch als Hauptfach:

a) Grundstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

- * Romanische Sprachwissenschaft (erste + zweite romanische Sprache) 4 (2 PS II LN; 2 V)

- * Literaturwissenschaft 4 (2 PS II LN; 2 V)

- * Kulturwissenschaft 4 (2 PS II LN; 2 V zur Geschichte der Romania bzw. des Mittelmeerraums TS) Der Teilnahmebescheinigung (TS) kann auch durch die Teilnahme an einer Exkursion nach Italien erworben werden.

* Sprachbeherrschung

16 (4 Ü Sprachpraxis I SQ; 4 Ü Sprachpraxis II SQ; 2 Ü Konversation und Aussprache TS; 2 Ü Grammatik I SQ; 2 Ü Übersetzung Deutsch-Italienisch I SQ; 2 Ü Composizione)

- * Romanische Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft
4 (2 PS I Einführung romanische Sprachwissenschaft oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische Kulturwissenschaft LN; 2 PS I Einführung in die romanische Sprachwissenschaft oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische Kulturwissenschaft TS)
 - * Zweite romanische Sprache
4 (2 Ü ZROS I TS; 2 Ü ZROS II TS)
Vor Studienbeginn bereits erworbene Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache können hierauf angerechnet werden.
- b) Hauptstudium:
Pflichtbereiche in SWS:
- * Romanische Sprachwissenschaft (erste + zweite romanische Sprache)
8 (2 HS LN; 6 V)
 - * Literaturwissenschaft
8 (2 HS LN; 6 V)
 - * Kulturwissenschaft
2 (2 HS LN)
 - * Sprachbeherrschung
6 (2 Ü Grammatik II SQ; 2 Ü Übersetzung Deutsch-Italienisch II SQ; 2 Ü Composizione SQ)
- Wahlpflichtbereiche in SWS:
- * Romanische Sprach- oder Literaturwissenschaft
2 (2 HS Romanische Sprach- oder Literaturwissenschaft der älteren Sprachstufe TS)
 - * Romanische Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft
2 (2 HS Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft oder Kolloquium TS)
 - * Zweite romanische Sprache
2 (2 PS Zweite romanische Sprache oder Literatur LN)
 - * Sprachbeherrschung
6 (Übersetzung Deutsch-Italienisch II oder Composizione oder Konversation II nach Wahl, zusammen 6 Ü)
2. Romanistik/Italienisch als Nebenfach:
- a) Grundstudium:
Pflichtbereiche in SWS:
- * Sprachbeherrschung
8 (4 Ü Sprachpraxis I SQ; 4 Ü Sprachpraxis II SQ)
- Wahlpflichtbereiche in SWS:
- * Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft
8 (2 PS I Einführung in die romanische Sprachwissenschaft oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische Kulturwissenschaft TS; 4 PS II Romanische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder italienische Kulturwissenschaft 2 LN; 2 PS II aus der nicht durch einen LN abgedeckten wissenschaftlichen Disziplin TS)
 - * Zweite romanische Sprache
2 (2 Ü ZROS I SQ)
Vor Studienbeginn bereits erworbene Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache können hierauf angerechnet werden.
- b) Hauptstudium:
Pflichtbereiche in SWS:
- * Romanische Sprachwissenschaft (erste + zweite romanische Sprache)
2 (2 V)
 - * Literaturwissenschaft
2 (2 V)
 - * Kulturwissenschaft
2 (2 V)
 - * Sprachbeherrschung
4 (2 Ü Grammatik I TS; 2 Ü Übersetzung Deutsch-Italienisch I SQ)
- Wahlpflichtbereiche in SWS:
- * Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft
6 (4 HS aus zwei verschiedenen der drei wissenschaftlichen Disziplinen Romanische Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft: 2 LN; 2 HS aus der nicht durch einen LN abgedeckten wissenschaftlichen Disziplin TS)
 - * Zweite romanische Sprache
2 (2 Ü ZROS II TS)
- § 9**
Italienaufenthalt
- Ein zentraler Bestandteil des Italienischstudiums sollte für Romanistik (Schwerpunkt Italienisch) als Haupt- und Nebenfach wenigstens ein längerer, in der Regel zusammenhängender Italienaufenthalt (mindestens sechs Monate) sein. Dabei kann es sich um ein Studium oder um ein Praktikum handeln. Der günstigste Zeitpunkt hierfür ist im Normalfall nach Abschluss des Grundstudiums gegeben. Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die denen der Technischen Universität Chemnitz gleichwertig sind, werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheiden die jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- III. Prüfungsvorleistungen**
§ 10
Leistungsnachweise und sprachpraktische Qualifikationen
- (1) Leistungsnachweise können durch Klausuren, mündliche Überprüfungen, Referate und/ oder schriftliche Hausarbeiten erworben werden. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft festzulegen. Der Zeitpunkt für Klausuren,

mündliche Überprüfungen und Referate sowie der Abgabetermin für schriftliche Hausarbeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der Lehrkraft festgelegt und bekannt gemacht.

(2) Sprachpraktische Qualifikationen werden durch Klausuren oder mündliche Überprüfungen erworben. Die Form der Qualifikationsüberprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der Lehrkraft festgelegt und bekannt gemacht.

(3) Die erbrachten Leistungen sind als individuelle Leistungen zu bestätigen.

(4) Erforderlich für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Regel auch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und aktive mündliche Mitarbeit.

(5) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sind vor der Zwischenprüfung zu erwerben. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in der Regel erst nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung und für die Magisterabschlussprüfung

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung bzw. für die Magisterabschlussprüfung in Romanistik sind in §§ 5, 16 und 21 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz festgelegt.

(2) Romanistik/Italienisch als Hauptfach

1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung:

* das Latinum. Soweit dieses nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen ist, ist es bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen (Ein Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums ist an das zuständige Oberschulamt zu richten.).

* Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht eine romanische Sprache sein muss. Diese Kenntnisse sollen die Lektüre von Sekundärliteratur ermöglichen. Soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen sind, sind sie ebenfalls bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Hierzu sind mindestens sechs Semesterwochenstunden (SWS) mit abschließendem Leistungsnachweis zu absolvieren.

* Die folgenden Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahmescheine (TS) des Grundstudiums:

a) Pflichtveranstaltungen:

aa) Romanische Sprachwissenschaft:

* Proseminar II Romanische Sprachwissenschaft LN

bb) Literaturwissenschaft:

* Proseminar II Literaturwissenschaft LN

cc) Kulturwissenschaft:

* Proseminar II italienische Kulturwissenschaft LN

* Vorlesung zur Geschichte der Romania bzw. des Mittelmeerraums TS

Der Teilnahmeschein (TS) kann auch durch die Teilnahme an einer Exkursion nach Italien erworben werden.

dd) Sprachbeherrschung:

* Übung: Sprachpraxis I SQ

* Übung: Sprachpraxis II SQ

* Übung: Grammatik I SQ

* Übung: Übersetzung Deutsch-Italienisch I SQ

* Übung: Konversation und Aussprache TS

b) Wahlpflichtveranstaltungen:

aa) Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft:

* PS I: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische Kulturwissenschaft LN

* PS I: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische Kulturwissenschaft TS

bb) Zweite romanische Sprache:

* Übung: Zweite romanische Sprache I TS

* Übung: Zweite romanische Sprache II TS

2. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung:

* die Zwischenprüfung,

* die folgenden Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahmescheine (TS) des Hauptstudiums:

a) Pflichtveranstaltungen:

aa) Romanische Sprachwissenschaft:

* Hauptseminar Romanische Sprachwissenschaft LN

bb) Literaturwissenschaft:

* Hauptseminar Literaturwissenschaft LN

cc) Kulturwissenschaft:

* Hauptseminar Kulturwissenschaft LN

dd) Sprachbeherrschung:

* Übung: Grammatik II SQ

* Übung: Übersetzung Deutsch-Italienisch II SQ

* Übung: Composizione SQ

b) Wahlpflichtveranstaltungen:

aa) Romanische Sprach- oder Literaturwissenschaft:

* Hauptseminar Romanische Sprach-

oder Literaturwissenschaft der älteren Sprachstufe	TS	zur Magisterprüfung:	
bb) Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft:		* die Zwischenprüfung,	
* Hauptseminar Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft oder Kolloquium	TS	* die folgenden Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahmescheine (TS) des Hauptstudiums:	
cc) Zweite romanische Sprache:		a) Pflichtveranstaltungen:	
* Proseminar Zweite romanische Sprache oder Literatur	LN	Sprachbeherrschung:	
		* Übung: Grammatik I	TS
		* Übung: Übersetzung Deutsch-Italienisch I	SO

(3) Romanistik/Italienisch als Nebenfach

1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung:

- * Grundkenntnisse in Latein. Soweit diese nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen sind, ist der erfolgreiche Besuch des Grundkurses Latein bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
- * Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht eine romanische Sprache sein muss. Diese Kenntnisse sollen die Lektüre von Sekundärliteratur ermöglichen. Soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen sind, sind sie ebenfalls bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Hierzu sind mindestens sechs Semesterwochenstunden (SWS) mit abschließendem Leistungsnachweis zu absolvieren.
- * Die folgenden Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahmescheine (TS) des Grundstudiums:
 - a) Pflichtveranstaltungen:
 - Sprachbeherrschung:
 - * Übung: Sprachpraxis I
 - * Übung: Sprachpraxis II

b) Wahlpflichtveranstaltungen:

- aa) Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft:
 - * Proseminar I Einführung in die romanische Sprachwissenschaft oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische Kulturwissenschaft
 - * zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen der drei Veranstaltungen: Proseminar II Romanische Sprachwissenschaft, Proseminar II Literaturwissenschaft und Proseminar II italienische Kulturwissenschaft
 - * ein Proseminar II aus der nicht durch einen LN abgedeckten wissenschaftlichen Disziplin
- bb) Zweite romanische Sprache:
 - * Übung: Zweite romanische Sprache I

b) Wahlpflichtveranstaltungen:

- aa) Romanische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft:
 - * zwei Hauptseminare aus zwei verschiedenen der drei wissenschaftlichen Disziplinen Romanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft
 - * ein Hauptseminar aus der nicht durch einen LN abgedeckten wissenschaftlichen Disziplin
- bb) Zweite romanische Sprache:
 - * Übung: Zweite romanische Sprache II

IV. Weitere Bestimmungen

§ 12

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen unter § 8 dieser Studienordnung.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 14

Durchlässigkeit von Studiengängen

Der Übergang von den Magisterstudiengängen zu einem Lehramtsstudiengang und umgekehrt ist grundsätzlich möglich, soweit es die Fächerkombinationen gestatten.

§ 15

Studienablaufpläne

Die folgenden Studienablaufpläne (siehe Anlage) haben empfehlenden Charakter. Gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG können Studierende bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung diese nach individuellem Plan auch vorfristig ablegen. Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG muss wenigstens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester

2. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

2001/2002 Immatrikulierten. Für alle früher imma-

trikulierten Studenten gilt die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Romanistik im Magisterstudiengang (Schwerpunkt Italienisch) vom 29. Mai 1997 (Amtliche Bekanntmachungen S. 747).

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 1999 und des Senats der Technischen Universität

Chemnitz vom 20. Juli 1999 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2000, Az.: 2-7831-12/74-5.

Chemnitz, den 17. Mai 2001

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage
(zu § 15)**Studienjahresablaufplan**

1. Romanistik/Italienisch als Hauptfach

a) Grundstudium

1. Fachsemester

Sprachpraxis I 4 SWS

Proseminar I: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft
oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische
Kulturwissenschaft 2 SWSProseminar I: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft
oder in die italienische Literaturwissenschaft oder in die italienische
Kulturwissenschaft 2 SWS2. Fachsemester

Sprachpraxis II 4 SWS

Konversation und Aussprache 2 SWS

Grammatik I 2 SWS

Proseminar II Romanische Sprachwissenschaft 2 SWS

3. Fachsemester

Vorlesung zur Geschichte der Romania bzw. des Mittelmeerraums 2 SWS

Proseminar II Literaturwissenschaft 2 SWS

Vorlesung Romanische Sprachwissenschaft 2 SWS

Zweite romanische Sprache I 2 SWS

4. Fachsemester

Proseminar II italienische Kulturwissenschaft 2 SWS

Übersetzung Deutsch-Italienisch I 2 SWS

Vorlesung Literaturwissenschaft 2 SWS

Composizione 2 SWS

Zweite romanische Sprache II 2 SWS

ZWISCHENPRÜFUNG

b) Hauptstudium

5. Fachsemester

Vorlesung Romanische Sprachwissenschaft 2 SWS

Hauptseminar Romanische Sprach- oder Literaturwissenschaft
der älteren Sprachstufe 2 SWSProseminar Zweite romanische Sprache oder Literatur 2 SWS

Grammatik II 2 SWS

6. Fachsemester

Vorlesung Literaturwissenschaft 2 SWS

Hauptseminar Kulturwissenschaft 2 SWS

Übersetzung Deutsch-Italienisch II 2 SWS

Composizione 2 SWS

7. Fachsemester

Vorlesung Romanische Sprachwissenschaft 2 SWS

Vorlesung Literaturwissenschaft 2 SWS

Hauptseminar Romanische Sprachwissenschaft 2 SWS

Hauptseminar Literaturwissenschaft 2 SWS

Composizione oder Übersetzung Deutsch-Italienisch II
oder Konversation II 2 SWS

8. Fachsemester

Vorlesung Romanische Sprachwissenschaft	2 SWS
Vorlesung Literaturwissenschaft	2 SWS
Hauptseminar Romanische Sprach-, Literatur- <u>oder</u> Kulturwissenschaft oder Kolloquium	2 SWS
Composizione <u>oder</u> Übersetzung Deutsch-Italienisch II <u>oder</u> Konversation II	4 SWS

2. Romanistik/Italienisch als Nebenfach

a) Grundstudium

1. Fachsemester

Sprachpraxis I	4 SWS
Proseminar I: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft <u>oder</u> in die italienische Literaturwissenschaft <u>oder</u> in die italienische Kulturwissenschaft	2 SWS

2. Fachsemester

Sprachpraxis II	4 SWS
Proseminar II Romanische Sprachwissenschaft <u>oder</u> Proseminar II Literatur- wissenschaft <u>oder</u> Proseminar II italienische Kulturwissenschaft	2 SWS

3. Fachsemester

Proseminar II Romanische Sprachwissenschaft <u>oder</u> Proseminar II Literatur- wissenschaft <u>oder</u> Proseminar II italienische Kulturwissenschaft	2 SWS
Zweite romanische Sprache I	2 SWS

4. Fachsemester

Proseminar II Romanische Sprachwissenschaft <u>oder</u> Proseminar II Literatur- wissenschaft <u>oder</u> Proseminar II italienische Kulturwissenschaft	2 SWS
--	-------

ZWISCHENPRÜFUNG

b) Hauptstudium

5. Fachsemester

Hauptseminar Romanische Sprachwissenschaft	2 SWS
Zweite romanische Sprache II	2 SWS
Grammatik I	2 SWS

6. Fachsemester

Übersetzung Deutsch-Italienisch I	2 SWS
Hauptseminar Literaturwissenschaft	2 SWS

7. Fachsemester

Vorlesung Kulturwissenschaft	2 SWS
Hauptseminar Kulturwissenschaft	2 SWS

8. Fachsemester

Vorlesung Romanische Sprachwissenschaft	2 SWS
Vorlesung Literaturwissenschaft	2 SWS